

der Tänzerin Vija Vētra, den Textinhalt seiner Gedichte in Tanz umzusetzen. Sodann folgt ein Kapitel über die Übersetzungen der Gedichte von Eglītis ins Englische, Deutsche und Italienische, die Resonanz der Rezensenten sowie über die Würdigung des Dichters in ausländischen Lexika. In dem Schlußkapitel bespricht Z. die Tätigkeit von Eglītis an der Literaturzeitschrift „Ceļa Zīmes“ [Wegweiser]. Den Abschluß der ganzen Monographie bilden ein Verzeichnis der Vertonungen von Eglītis' Gedichten (S. 481—483), eine Bibliographie seiner Veröffentlichungen (S. 484—487, 501—508) und ein Verzeichnis der Schriften über Eglītis (S. 488—500). Äußerst wichtig wäre auch ein Namen- und Sachregister gewesen, das leider fehlt.

Berichtigungen sind kaum erforderlich. Wohl ein Druckfehler ist „Pranipolini“ (S. 473) für den Namen des auch um die lettische Literatur verdienten italienischen Literaturwissenschaftlers Giacomo Prampolini.

Z. erfüllt voll auf das Ziel der Monographie, einerseits das dichterische Werk von Eglītis zu würdigen, zum anderen den Lebenslauf des bedeutenden Dichters in Einzelheiten aufzuzeigen und sein Menschsein aus zeitgenössischen Zeugnissen und den Gedichten zu schildern und zu deuten. Es entsteht ein Porträt von überraschender Lebendigkeit. So sehen wir einen Mann von hoher dichterischer Begabung, politischem Engagement und persönlichem Mut, erfüllt von seiner Aufgabe, die Freiheit seines Volkes zu erlangen sowie Menschlichkeit und Eintracht der Völker zu sichern. Z. läßt auch wahrnehmen, wie aus diesen Eigenschaften des Dichters das strahlende Charisma hervorgeht, das für viele Landsleute von Eglītis wirksam bleibt. Da seine Werke mit einem starken Gegenwartsbezug durchaus in der politisch-sozialen Wirklichkeit seiner Zeit verwurzelt sind, bieten sie gewissermaßen einen poetisch umgesetzten Leitfaden durch die lettische Geschichte seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und decken die Misere der freien Welt auf. Damit gewinnt das literarische Werk von Eglītis und somit auch die Monographie von Z. nicht nur Sinn für die lettische Literaturwissenschaft und Geschichte, sondern auch für die Erforschung Osteuropas und die der Gesinnung der freien Welt.

Hamburg

Alfrēd Gāters

The Lithuanian Statute of 1529. Translated and edited with an introduction and commentary by Karl von Loewe. (Studien zur Geschichte Osteuropas, Bd. XX.) Verlag E. J. Brill. Leiden 1976. XIII, 206 S.

Die Absicht dieser Übersetzung des Ersten Litauischen Statuts vom 29. September 1529 hat der Herausgeber im Vorwort umrissen: "With good reason it may be claimed that the translation of a primary source is of value chiefly to non-specialists: Among these non-specialists might be included scholars of comparative legal history, institutional historians and others who attempt to deal with such open subjects as the dynamics of the nobility or the development of the aristocratic form of government in Eastern Europe. To the native English-speaking specialist who is familiar with the Lithuanian chancery language of the sixteenth century an English translation of the Statute is desirable, but scarcely a necessity. Such a person may be able to discover the English equivalents of the original words without benefit of a translation, but he may have some doubts about the actual meaning of such words." (S. IX—X). Diesem durchaus praktischen Zweck wird das Buch voll gerecht. In der Einlei-

tung (S. 1—18) skizziert der Herausgeber den historischen Hintergrund, der zur Entstehung des Statuts führte: die Absicht des Großfürsten und des litauischen Adels, durch eine Kodifizierung die für das Großfürstentum Litauen gültigen, zum Teil auf die Russkaja Pravda, zum anderen auf verschiedene andere Gesetze, z. B. die Privilegien für den litauischen Adel von 1413, 1447, 1492 und 1506 zurückgehenden Bestimmungen über Prozeßordnung, Strafen usw. zusammenzufassen und damit nicht nur ein für das gesamte Großfürstentum einheitliches, für den praktischen Gebrauch bestimmtes Gesetzbuch zu schaffen, sondern auch die in Abweichung von der Russkaja Pravda inzwischen erlassenen neuen Bestimmungen über Erb- und Familienrecht festzuschreiben, die Einflüsse des litauischen Gewohnheitsrechts, aber auch der polnischen Rechtspraxis widerspiegeln. Die sorgfältige Übersetzung des Textes (S. 19—119), wobei ein Kompromiß zwischen genauer Wiedergabe des Textes und einer lesbaren sprachlichen Form angestrebt wurde, ist zu rühmen. Zugrunde gelegt wurde die Ausgabe von K. Jablonskis (Statut Velikogo knjažestva Litovskogo 1529 goda, Minsk 1960) unter Heranziehung anderer und ergänzender Editionen. Im Kommentar (S. 120—185) wurden einzelne Sachverhalte und Termini erläutert. Ein Glossar (S. 186—199), eine Übersicht über die Paginierung der Artikel in den verschiedenen Manuskripten und eine vier Seiten umfassende Bibliographie beschließen das Buch, das auch für die deutsche Forschung künftig richtungsweisend sein dürfte.

München

Manfred Hellmann

Heinrich von zur Mühlen: Die Familie v. zur Mühlen 1792—1980. Im Selbstverlag. Bonn 1981. VIII, 341 S.

Im vorliegenden Band wird die Geschichte der Familie zur Mühlen seit deren Nobilitierung 1792 von Heinrich von zur Mühlen abgehandelt, dessen Vetter Heinz in einer besonderen Arbeit die Geschichte des Revaler Ratsgeschlechts seit dem 16. Jahrhundert publizieren wird.¹ Wohl wäre es wünschenswert gewesen, beide Teile der Familiengeschichte zusammen zu besprechen, dem steht aber im Wege, daß der vorangehende erste Teil bisher noch nicht erscheinen konnte.

Der Autor des hier anzuzeigenden Teils der Familiengeschichte ab 1792 hat sich zum Ziel gesetzt, sie „vor dem Hintergrund der bewegten Geschichte des Baltenlandes“ (S. IV, Vorbemerkung) darzustellen. Im ersten, „allgemeinen Teil“ des Bandes wird zunächst die Verleihung des Adelsdiploms 1792 vom Wiener Hof — gegen eine erkleckliche Summe — auf Grund der Quellen geschildert. Die standesmäßige Integration im Landadel vollzog sich im großen und ganzen in der nächsten Generation. Die russische Anerkennung wurde jedoch bis in die dreißiger Jahre des 19. Jhs. durchgehend verweigert. Erst in den dreißiger Jahren wurde sie für einzelne Familienmitglieder gewährt, und die endgültige Anerkennung für die gesamte Familie erfolgte gar 60 Jahre nach

1) Hierzu hat Heinz von zur Mühlen bereits einige Aufsätze veröffentlicht, so z. B.: Handel und Politik in Livland in der Mitte des 16. Jhs. im Spiegel der Biographie Herman thor Mölens aus Narva, in: ZfO 24 (1975), S. 626—673; Die Familie von zur Mühlen in sozial- und kulturgeschichtlicher Sicht, in: Genealogie, Bd. 613 (1977), S. 529—545.